

Förderverein Grundschule im Petzer Feld e.V.  
Petzer Straße 43, 31675 Bückeburg

## Satzung Förderverein Grundschule im Petzer Feld e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule im Petzer Feld e.V.“ und ist bereits im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bückeburg, Niedersachsen. Er wurde am 31.10.1996 errichtet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung mildtätiger Zwecke an der Grundschule im Petzer Feld.

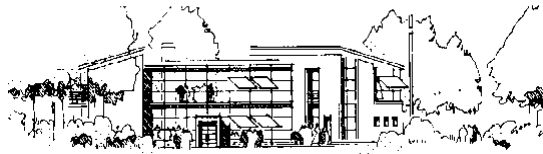
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Bückeburg zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler im Sinn des § 58 1 AO.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
  - b. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum 01. des Folgemonats nach Antragsstellung.



Förderverein Grundschule im Petzer Feld e.V.  
Petzer Straße 43, 31675 Bückeburg

## 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein,
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Zu 2b: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Zu 2c: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Zu 2d: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

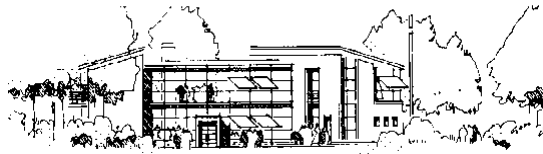
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenwart
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Er hat der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft darüber abzulegen in Form eines Jahresberichts einschließlich der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.



Förderverein Grundschule im Petzer Feld e.V.  
Petzer Straße 43, 31675 Bückeburg

### § 8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Scheiden zeitgleich mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, verbleiben diese bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Diese ist zeitnah einzuberufen.

### § 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben.
4. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

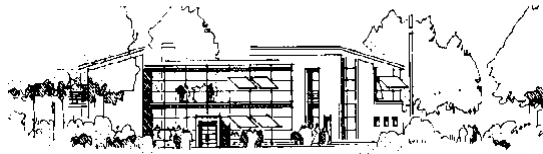
### § 10 Kasse und Rechnungslegung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Sie erstatten in der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

### § 11 Die Mitgliederversammlung

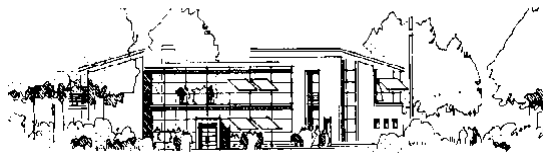
Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

1. Aufgaben  
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes (inkl. Kassenbericht)
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d. Wahl der Kassenprüfer
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f. Festsetzung der Mindesthöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - h. Entscheidung über gestellte Anträge
  - i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - j. Auflösung des Vereins
2. Einberufung / Einladung



Förderverein Grundschule im Petzer Feld e.V.  
Petzer Straße 43, 31675 Bückeburg

- a. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder schriftlich (auch elektronisch möglich) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem folgenden Werktag der Absendung der Einladung.
  - b. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte Adresse gerichtet wurde, die dem Vorstand vom Mitglied schriftlich bekannt gegeben wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
  - c. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, um als weitere Angelegenheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
  - d. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitglieder-versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - e. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung als einzelne Tagesordnungspunkte angekündigt worden sind.
3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen.
  - b. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  - c. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - d. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch eine volljährige Person seines Vertrauens ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Eheleute können sich gegenseitig ohne schriftliche Vollmacht vertreten.
  - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
  - f. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
  - g. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.  
Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



Förderverein Grundschule im Petzer Feld e.V.  
Petzer Straße 43, 31675 Bückeburg

### **§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt entsprechend §11.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag dazu den Mitgliedern als gesonderter Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag dazu den Mitgliedern als gesonderter Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bückeburg zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, Erziehung und der Jugendhilfe an der Grundschule Im Petzer Feld.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 03.11.2016 verabschiedet und ersetzt die bisherige Satzung.

Bückeburg, 03.11.2016

---

Diana Lauer  
1.Vorsitzende

Anke Siltmann  
2. Vorsitzende

Tristan Insinger  
Schriftführer

Sandra Schauer  
Kassenwartin